

## Beitragsordnung

Beitragsordnung der TV Werne 03 Wasserfreunde. e.V.  
(gemäß § 7 der Vereinssatzung).



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird laut Satzung, zum 1.1. und 1.7. eines Jahres anteilig, fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch den TV Werne 03 e.V. anteilig zum 10.1. und 10.07. des Jahres. Seit der Vereinsgründung der TV Werne Wasserfreunde e.V. aus dem Jahr 1989 obliegt die Mitgliederverwaltung sowie der Beitragseinzug dem TV Werne 03 e.V.
3. Die für die Wasserfreunde geltenden Beträge können auf der Homepage des TV Werne 03 eingesehen werden.
4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
6. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend §6. der Satzung möglich.
7. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten besondere Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
9. Die Höhe der Umlagen beträgt das maximal 2-fache der Mitgliedsbeiträge.
10. Passive Mitglieder sind von den Abteilungsbeiträgen befreit.

Die Beitragsordnung wurde durch den Vorstand der TV Werne 03 Wasserfreunde e.V. beschlossen.